

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme in der Kreisstadt Merzig

vom 01. März 2018

Aufgrund des der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. S. 674), der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 800), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 10. Februar 2020 folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Anlieferungs- und Abladebetrieb
- § 5 Haftung
- § 6 Eigentumsübergang
- § 7 Kompostabgabe und sonstige Dienstleistungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Zuwiderhandlung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Kreisstadt Merzig betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Ballern, Flur 11, Parz. Nr. 39/1 eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleich-

barer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.

(3) Zur Verwertung der im Gebiet der Kreisstadt Merzig anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Kreisstadt Merzig zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Kreisstadt Merzig. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.

(4) Bei der Nutzung der Grüngutannahmestelle kann ein Nachweis verlangt werden, dass es sich um Grüngut handelt, das im Gebiet der Kreisstadt Merzig angefallen ist.

§ 2 Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

(2) Von der Übernahme durch die Kreisstadt Merzig sind ausgeschlossen:

- a) störfstoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,

d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau

f) Altholz, auch unbehandelt,

g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.

h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),

i) Obst- und Gemüseabfälle,

j) Speisereste,

k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Kreisstadt Merzig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

(4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

(5) Die Kreisstadt Merzig kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.

(2) Die vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig veröffentlicht.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.

§ 4 Anlieferungs- und Abladebetrieb

(1) Soweit eine Betriebsordnung für die Sammelstelle erlassen ist und sich aus dieser nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.

(2) Der Zutritt zu der Sammelstelle ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Betriebspersonal und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.

(3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.

(4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.

(5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

(6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

(7) Verstöße gegen diese Satzung und die Betriebsordnung können zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.

(8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür

vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle erfolgen.

(9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Sammelstelle vermieden werden.

(11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

(12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

(13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

(14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplancken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.

(15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

(18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahr-

zeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 2 oder 5, oder § 4 Abs. 6 oder 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6 Eigentumsübergang

(1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Kreisstadt Merzig über.

(2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.

(3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenenem Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7 Kompostabgabe und sonstige Dienstleistungen

Der Verkauf von Kompost erfolgt durch die mit dem Betrieb der Sammelstelle beauftragte Firma in Eigenregie. Des Weiteren bietet die Firma weitere ergänzende Dienstleistungen

wie z.B. die Annahme von Wurzelstöcken an. Die beauftragte Firma kann hierfür ein Entgelt erheben.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Sammelstelle werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Kreisstadt Merzig angenommen worden ist. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

(3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.

(4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(5) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kleinmengen bis 125 Liter pro Tag
1,50 €
- b) PKW-Kofferraum
6,00 €
- c) PKW-Kofferraum mit Ausdehnung auf den Fahrzeuginnenraum
12,00 €
- d) größere Mengen: pro angefangenen Raummeter
12,00 €

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals oder sonstiger Beauftragter der Kreisstadt Merzig nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister diese Person von der weiteren Nutzung ausschließen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle) der Kreisstadt Merzig vom 25.03.1993 außer Kraft.

Merzig, den 19. Februar 2020
Der Bürgermeister
Hoffeld